

Groß Wartenberger

Kreis-



Blatt

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend — Bezugspreis vierteljährlich 4,80 Mk., durch die Post frei Haus bezogen 3,60 Mk. Fernsprecher Groß Wartenberg Nr. 146.

Anzeigenpreis die gespaltene Zeitspalte oder deren Raum 75 Pfennig, Reklamezeilen 2,00 Mark. Anzeigenannahme spätestens an den Erscheinungstagen früh.

Schriftleitung, Druck und Verlag Waldemar Groß, Groß Wartenberg

Nr. 102.

Sonnabend, den 24. Dezember 1921

1921

Verfügungen des Landrats.

Allgemeine Verordnungen u. Verfügungen.

Änderung der Innenseite von Quittungskarten.

Der Neudruck der Innenseite der Quittungskarte wie der der Sammelbücher enthält gemäß der Verordnung des Reichsarbeitsministers über die Einrichtung der Quittungskarten für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (vom 30. September 1921) unter „Aufrechnung“ nur Spalten für Beitragsmarken auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1921 (also A, B, C, usw.)

Da für die nächste Zeit diese Quittungskarten, z. B. bei Verwendung von Rückständen, Beitragsmarken alter und neuer Werte enthalten werden, so ist bei der Aufrechnung dieser Quittungskarten und bei der Eintragung in die Sammelbücher im entsprechenden Sinne der Rundverfügung vom 31. Oktober d. Js. — B. A. 1673 — zu verfahren.

Es ist also bei der Aufrechnung, sofern Beitragsmarken nach dem Gesetz vom 23. Juli 1921 und 26. Dezember 1920 bzw. 12 Juni 1916 verwendet sind, der unter „Aufrechnung“ befindliche lateinische Buchstaben handschriftlich in „IV“ oder „V“ bzw. in die in Frage kommenden Bohnstufe abzuändern und die Eintragung dann in dieser Spalte vorzunehmen.

Sollte der Fall vorkommen, daß sämtliche Bohnklassen A—M in einer Quittungskarte vorhanden sind und die dafür vorgesehenen 8 Felder somit bereits besetzt sind, dann ist in der Mitte des Feldes, das für die Eintragung der „Dauer bescheinigter Krankheiten und sonstiger Ersatzsachen“ bestimmt ist, ein wagerechter Strich zu ziehen. Unter diesen Strich haben die Eintragungen der weiteren Bohnklasse und der Anzahl der verwendeten Beitragsmarken nach dem Gesetz

vom 12. Juni 1916 bzw. 26. Dezember 1920 zu geschehen.

In gleicher Weise ist bei der Ausstellung von Aufrechnungsbescheinigungen bzw. Sammelbüchern zu verfahren.

Die Quittungskartenausgabestellen des Kreises weise ich an, Vorstehendes zu beachten.

Groß Wartenberg, den 15. Dezember 1921.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Das Schlesische Landesarbeitsamt Breslau, am Hauptbahnhof 2, hat auf Veranlassung des Reichsamtes für Arbeitsvermittlung die Beratung und Unterbringung der ehemaligen Wehrmachtangehörigen, der zivilversorgungsberechtigten Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften (Militäranwälter und Inhaber des Anstellungsscheines) des alten Heeres, der Reichswehr und der Schutzpolizei übernommen.

Die schlesischen Behörden sind bereits um Bekanntgabe der offenen Stellen gebeten worden.

Die gleiche Bitte ergeht hiermit auch an die privaten Arbeitgeber.

Groß Wartenberg, den 22. Dezember 1921.

Der Landrat von Reinersdorf.

§ 15 der „Dienstordnung für das städtische Polizeigefängnis in Groß Wartenberg“ vom 31. März 1904 nebst Nachträgen vom 1. November 1904, vom 14. Februar 1917, vom 14. Dezember 1917, vom 15. Januar 1920 und vom 17. Dezember 1920 wird wie folgt geändert:

Als Entschädigung erhält der Gefangenenwärter:

A. für volle Selbsttätigkeit täglich:

a. 6.50 Mk. wenn der Gefangene eine Haftstrafe verbüßt,

- b. 5,00 Mk. wenn der Gefangene wegen Landstreichens, Bettelns, Grenz- oder Passvergehens oder Trunkenheit in vorläufige Haft genommen und nicht länger als 24 Stunden in Haft ist, jedoch (nach § 13) zu befristigen war,
- e. 2,00 Mk. wenn der Gefangene nur Wasser und Brot als Beköstigung erhalten hat; sowie für die zum Zweck des Transports im Polizeigefängnis festgehaltenen Gefangenen
- B. für nur eine der unter § 14 Ziff. 1—3 erwähnten Rationen nur die Hälfte vorstehend unter A. a—e bezeichneten Sätze für 2 dieser Rationen jedoch Vergütung des vollen Tageses.

Die gewährte Art der Beköstigung muß aus dem Gefangenenbuch hervorgehen. Eine Spalte dieses Buches soll die dem Gefangenenwärter gewährte Kostenschädigung enthalten. Diese Entschädigung ist monatlich postnumerando zu zahlen.

- C. Die Polizeiverwaltung erhebt von den bei ihr in Haft gewesenen Gefangenen oder von denjenigen Behörden, auf deren Veranlassung die Gefangenen in das städtische Polizeigefängnis aufgenommen wurden sind,
- a. Sitzgeblühreu einschl. Lager und Deckengeld pp pro Kopf und Tag 5,50 Mk.
- b. Heizung (bei Bedarf; für 10 Pf. Kohlen) 3,40 Mk.
- c. die gemäß Absatz A und B. dieses Paragraphen erwachsenen Auslagen.

Die in § 14 zu 1 und 2 festgesetzte Brotportion von 250 gr. ist wieder voll zu gewähren, da die Zwangswirtschaft so gut wie aufgehoben ist.

Groß Wartenberg, den 10. Dezember 1921.
Die Polizeiverwaltung.

I. 138. 12. 21.

Verordnung

über das Inkrafttreten des Gesetzes über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn vom 11. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 845).

Auf Grund des Artikels IV Satz 2 des Gesetzes über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn vom 11. Juli 1921 (Reichsgesetzblatt S. 845) wird hiermit bestimmt:

Die Vorschriften des Gesetzes über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn vom 11. Juli 1921 treten mit dem 1. Januar 1922 in Kraft, soweit sie nicht schon gemäß Artikel IV Satz 1 dieses Gesetzes in Kraft getreten sind.

Berlin, den 25. November 1921.

Der Reichsminister der Finanzen.
gez. Dr. Dermes.



Spiritus-Sparlicht

MARLA D.R.P. 1 Liter brennt

8	16	32	64	STUNDEN
180	80	35	15	KERZEN

Beschreibung u. Preisliste kostenlos

Gebr. Lauterbach, Berlin SO. 179 Oranienstr. 183

Mittwoch, den 28. d. Wts.

findet im Ratsch'schen Gasthause zu Neumittelwalde vormittags von 9 Uhr an eine öffentliche

freiwillige Versteigerung

von reichlich neuengerichteter Gastwirtschaft, Ladeneinrichtung, vielen Schaufensterfilien sowie elektrischen Lampen statt.

Scholz, Pol.-Betriebsassistent.

**NORDEUTSCHER
LLOYD
BREMEN**



Fracht- und Passagierbeförderung nach

SÜD-AMERIKA

Brasilien Argentinien

und anderen Staaten
Südamerikas

Mexico :: Cuba
Afrika :: Ostasien

Reisegepäck-Versicherung
Lloyd-Luftdienst

Nähere Auskunft, Fahrkarten und
Drucksaachen durch

**Norddeutscher Lloyd
Bremen**

und seine Vertretungen

in Gross Wartenberg:
W. Grosse, Herrnsstr.
in Festenberg:
M. Freund Nachf.
W. Grosse, Schlosstr. 63

Asthma

kann geheilt werden.
Sprechst. in Breslau-
Leichfir. 12 hpt links
jeden Donnerstag von
10—1 Uhr. Dr. med.
Alberts, Spezialarzt.
Berlin S. W. 11.

Rotkleesamen

kauft zu höchsten Tagespreisen

Max Striem,

Telefon 50.